



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 28/2024

11. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Feststellungen des Landeswahlausschusses gemäß § 18 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag vom 21. Juni 2024 782

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2024 783

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der FRL MINT-Fachkräfteprogramm ESF Plus 2021–2027 vom 27. Juni 2024 784

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Beantragung von innovativen Vorhaben im Förderprogramm „ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023“ vom 27. Juni 2024 785

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bußgeldkatalog Konsumcannabis vom 18. Juni 2024 788

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 24. April 2024 793

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 21. Juni 2024 796

Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 24.04.2024 796

Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Ausländerbeauftragten über den „Sächsischen Integrationspreis 2024“ vom 26. Juni 2024 798

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung vom 17. Juni 2024 799

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung
des Landeswahlleiters
über die Feststellungen des Landeswahlausschusses
gemäß § 18 Absatz 4
des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag
Vom 21. Juni 2024

Der Landeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2024 gemäß § 18 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598), für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt,

a) welche Parteien parlamentarisch vertreten sind:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Südschleswigscher Wählerverband (SSW)
- FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

b) für welche Parteien der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteidienstleistung festgestellt hat:

- Menschliche Welt (MENSCHLICHE WELT) – für das Wohl und Glückliche aller
- Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Bayernpartei (BP)
- Gartenpartei (Gartenpartei) – ökologisch, sozial und ökonomisch
- DEUTSCHE KONSERVATIVE (Deutsche Konservative)
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
- DER DRITTE WEG (III. Weg)
- Südschleswigscher Wählerverband (SSW)
- Die LIEBE Europäische Partei (Die LIEBE)
- Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)
- UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE) – BÜRGER.MACHT.POLITIK
- Partei der Humanisten (PdH)
- Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
- Volt Deutschland (Volt)
- PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
- Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) – Die Naturschutzpartei

- Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
- Liberale Demokraten – Die Sozialliberalen (LD)
- WiR2020 (WiR2020)
- Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
- Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung diePinken/BÜNDNIS21 (BÜNDNIS21)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)
- DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)
- Die Heimat (HEIMAT)
- SGV – Solidarität, Gerechtigkeit, Veränderung (SGV)
- Partei des Fortschritts (PdF)
- bergpartei, die überpartei (B*) – ökoanarchistisch-realdadaistisches sammelbecken
- Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen)
- Graue Panther (Graue Panther)
- Thüringer Heimatpartei (THP)
- Liberal-Konservative Reformer (LKR)
- Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)
- Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung) – Politik für die Menschen
- Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)
- Bürgerbewegung für Fortschritt und Wandel (BÜRGERBEWEGUNG)
- >> Partei für Kinder, Jugendliche und Familien << – Lobbyisten für Kinder – (LfK)
- Deutsche Mitte (DM) – Politik geht anders ...
- Klimaliste Baden-Württemberg (KlimalisteBW)
- DIE SONSTIGEN (sonstige) – X
- Wir2020 (Wir2020)

c) welche Vereinigungen, die nach § 18 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind:

- FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)
- Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)
- Aktion Partei für Tierschutz (TIERSCHUTZ hier!)
- BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)
- Team Zastrow – Bündnis Sachsen 24 (Team Zastrow)
- WerteUnion (WU)

Kamenz, den 21. Juni 2024

Martin Richter
Landeswahlleiter

**Bekanntmachung
des Landeswahlleiters
über das endgültige Wahlergebnis
der Wahl zum 10. Europäischen Parlament
am 9. Juni 2024
im Freistaat Sachsen
Vom 24. Juni 2024**

Der Landeswahlausschuss für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament im Freistaat Sachsen hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2024 das endgültige Wahlergebnis wie folgt festgestellt:

Ergebnis im Freistaat Sachsen

	absolut	in %
Wahlberechtigte Wähler	3 263 203	–
	2 261 976	69,3
Gültige Stimmen	2 234 874	98,8
Ungültige Stimmen	27 102	1,2

Für die einzelnen Parteien abgegebene gültige Stimmen

– Alternative für Deutschland (AfD)	710 025	31,8
– Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	488 000	21,8
– DIE LINKE (DIE LINKE)	108 962	4,9
– BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	131 841	5,9
– Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	153 864	6,9
– Freie Demokratische Partei (FDP)	54 115	2,4
– FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	54 083	2,4
– Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	52 774	2,4
– PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	30 546	1,4
– Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	22 332	1,0
– Die Heimat (HEIMAT)	6 053	0,3
– Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	6 839	0,3
– Volt Deutschland (Volt)	39 599	1,8

– Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	12 239	0,5
– Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung	1 402	0,1
– MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	4 829	0,2
– Aktion Partei für Tierschutz (TIERSCHUTZ hier!)	10 089	0,5
– Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	8 294	0,4
– Partei der Humanisten (PdH)	4 711	0,2
– Menschliche Welt (MENSCHLICHE WELT)	4 021	0,2
– Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	1 288	0,1
– Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	816	0,0
– Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	998	0,0
– Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	450	0,0
– Aktion Bürger für Gerechtigkeit (ABG)	2 079	0,1
– Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	5 550	0,2
– BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	12 340	0,6
– Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	280 837	12,6
– Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch (DAVA)	803	0,0
– Klimaliste Deutschland (KLIMALISTE)	1 548	0,1
– Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation (LETZTE GENERATION)	7 460	0,3
– Partei der Vernunft (PDV)	2 303	0,1
– Partei des Fortschritts (PdF)	10 792	0,5
– V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	2 992	0,1

Kamenz, den 24. Juni 2024

Martin Richter
Landeswahlleiter

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Zweite Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der FRL MINT-Fachkräfteprogramm
ESF Plus 2021–2027**

Vom 27. Juni 2024

I.

Die FRL MINT-Fachkräfteprogramm ESF Plus 2021–2027 vom 19. September 2022 (SächsABl. S. 1126), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 986) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 300), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe a wird nach dem Wort „Arbeitsplatz“ die Fußnote 5 gestrichen.

bb) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorhabenszeitraums Zwischenberichte“ durch die Wörter „Durchführungszeitraums Zwischennachweise“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Berichte“ durch das Wort „Zwischennachweise“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 wird das Wort „Zwischenbericht“ durch das Wort „Zwischennachweis“ ersetzt.

ddd) In Satz 4 wird das Wort „Zwischenberichten“ durch das Wort „Zwischennachweisen“ ersetzt.

cc) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013“ durch die Angabe „2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023“ und die Angabe „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (Demimis-Verordnung), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist“ durch die Angabe „(ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023)“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021,

S. 39) geändert worden ist“ durch die Angabe „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a wird nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ die Fußnote 6 zu Fußnote 5.

bb) In Nummer 3 Buchstabe a wird nach dem Wort „Arbeitsplatz“ die Fußnote 7 gestrichen.

cc) Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorhabenszeitraums Zwischenberichte“ durch die Wörter „Durchführungszeitraums Zwischennachweise“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Berichte“ durch das Wort „Zwischennachweise“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 wird das Wort „Zwischenbericht“ durch das Wort „Zwischennachweis“ ersetzt.

ddd) In Satz 4 wird das Wort „Zwischenberichts“ durch das Wort „Zwischennachweises“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „S. 1,“, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39)“ durch die Angabe „S. 1, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1)“ ersetzt.

b) In Nummer 8 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.

c) In Nummer 11 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ und die Angabe „2024“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

II.

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Dresden, den 27. Juni 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Beantragung von innovativen Vorhaben im Förderprogramm „ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023“

Vom 27. Juni 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert mit der Richtlinie „ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen“ Gründungsinitiativen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

werden. Dabei sind Kooperationsverantwortliche und Kooperationspartner zu benennen. Ein Wechsel der Kooperationspartner innerhalb der Vorhabenslaufzeit ist möglich. Von der Förderung ausgeschlossen sind Aktivitäten der Gründungsinitiativen, die zu den Pflichtaufgaben der Antragsteller gehören.

I.

Ziele, Fördergegenstand und weitere Voraussetzungen

1. Die Gründungsinitiativen sollen dazu beitragen, dass an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen eine Kultur der Selbstständigkeit, der Eigeninitiative und des unternehmerischen Denkens etabliert beziehungsweise weiterentwickelt werden kann. Dazu gehören der Austausch und die Verzahnung sowohl mit den gegebenenfalls bestehenden Initiativen und Angeboten an der jeweiligen Hochschule und Forschungseinrichtung als auch die Zusammenarbeit mit weiteren gründungsunterstützenden Einrichtungen (wie zum Beispiel der futureSAX GmbH) und Initiativen im Bereich der Wirtschaftsförderung sowie mit Unternehmen. Damit werden die beschäftigungspolitischen Ziele der Förderung unternehmerischen Denken und Handelns sowie arbeitsplatzschaffenden Unternehmensgründungen im Freistaat Sachsen verfolgt.
2. Rechtsgrundlage der Förderung ist die ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 978), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 300) des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA). Soweit in diesem Förderaufruf nicht anders ausgeführt, gelten die Bestimmungen der ESF Plus-Förderrichtlinie Gründungsinitiativen.
3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese Förderrichtlinie wird aus Mitteln des ESF Plus unterstützt.
4. Zielgruppe der Gründungsinitiativen sind potenzielle Gründerinnen und Gründer. Das sind Studierende, Absolventen, Promovenden oder wissenschaftliches Personal vorrangig aus natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen an Hochschulen, Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen.
5. Gefördert werden innovative Vorhaben, deren Aktivitäten über die der Standardvorhaben hinausgehen. Dabei müssen Schwerpunkte gelegt werden insbesondere auf:
 - spezielle gründungsrelevante Fragestellungen,
 - Erprobung neuer Lösungsansätze,
 - praxisorientierten Erfahrungsaustausch mit Partnern aus der Wirtschaft, insbesondere unternehmerisch tätigen Personen,
 - Vernetzung mit Technologietransfer- und Patentverwertungseinrichtungen,
 - Auf- und Ausbau von Kontakten mit anderen Institutionen der Gründungsunterstützung.
6. Im Rahmen dieser Förderrichtlinie finanzierte Vorhaben müssen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Nummer 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) entsprechen. Die Fördermittel sind von staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird.
7. Die Aktivitäten der Gründungsinitiativen umfassen sowohl Gruppen- als auch Einzelbetreuungsmaßnahmen.
8. Die zu fördernden Vorhaben erfüllen weitere fachliche und nachhaltige Kriterien:
 - Nachhaltigkeit des Vorhabens (zum Beispiel durch Verankerung der Gründungsinitiativen an der Hochschule beziehungsweise Forschungseinrichtung; Einbindung in die Transferstrategie – bei Kooperationsvorhaben je Hochschule –; Einbindung der Hochschulleitung; Erhöhung der jeweiligen Ausgründungsquote),
 - Vernetzung mit anderen Gründungsunterstützern und Zugang zu weiterführenden Förderprogrammen (zum Beispiel EXIST-Programme des Bundes),
 - Praxisorientierung der Veranstaltungen,
 - Art und Weise der Qualitätssicherung, Kommunikationskonzept zur Steigerung des Bekanntheitsgrads der Initiative in der Öffentlichkeit.

II.

Grundsätzliche Anforderungen, Zielgruppe

1. Dieser Förderaufruf richtet sich an Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen, deren Gründungsinitiativen bereits Basisangebote im Standardmodul der ESF-Plus Richtlinie Gründungsinitiativen vom 30. Juni 2023 erbringen. Gefördert werden Gründungsinitiativen mit innovativen Vorhaben zur Unterstützung von Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft. Die innovativen Vorhaben müssen von mehreren Einrichtungen gemeinsam als sachsenweit wirkende Kooperationsvorhaben durchgeführt

7. Die Abgrenzung zu vergleichbaren Bundesprogrammen (beispielsweise EXIST Potentiale) muss gegeben sein, um eine Doppelförderung auszuschließen.
 8. Aufbau und Umfang der Gründungsinitiative sowie der Bedarf, insbesondere in Abgrenzung zu anderen gründungsbezogenen Aktivitäten der jeweiligen Einrichtung, sind im Antrag zu begründen.
 9. Die Gründungsinitiative stellt sicher, dass die potenziellen Gründerinnen und Gründer nur bis zur Vorlage eines finalen Businessplans teilnehmen.
 10. Die Zuwendungsempfänger sind nach der Hälfte des Bewilligungszeitraums zu einer Präsentation gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die bisher erreichten Förderziele verpflichtet. Die Präsentation erfolgt in Anlehnung an die von der Bewilligungsstelle geforderten Zwischenachse.
4. Die genannten Pauschalen beziehen sich auf die förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Ziffer I der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Nähere Angaben zu der Personalkostenpauschale, sowie zu der Restkostenpauschale sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.

IV.

Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen

- ### III.
- #### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung unter Verwendung von Festbeträgen (Kosten je Einheit und Pauschalfinanzierung) gewährt.
 2. Bei innovativen Vorhaben wird eine Gesamtlaufzeit von maximal 36 Monaten gefördert:
 - Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Vorhabenslaufzeit von maximal 24 Monaten,
 - Die Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Folgeanträgen von bereits im ESF Plus 2021 bis 2027 geförderten innovativen Vorhaben,
 - Die Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Vorhabenslaufzeit von maximal 36 Monaten,
 - Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei Erst- wie auch bei Folgeanträgen eine geringere Förderung als den Förderhöchstsatz bewilligen.
 3. Der Zuschuss wird gewährt für
 - a) direkt vorhabenbezogene Personalausgaben und -kosten:

Personalkosten werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt. Die konkreten Regelungen sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht (www.sab.sachsen.de).
 - b) Restkosten:

Die übrigen zuschussfähigen Ausgaben und Kosten des Vorhabens werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalfinanzierung gewährt. Diese beträgt 32 Prozent für Kooperationsverantwortliche und 18 Prozent für Kooperationspartner.
1. Antragsverfahren
 - a) Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Die Antragstellung erfolgt über das Internet-Portal www.sab.sachsen.de. Ansprechpartner für Antragstellung und Bewilligung ist die:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Abteilung Bildung
Gerberstr. 5, 04105 Leipzig
Pirnaische Str. 9, 01069 Dresden
E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de
 - b) Anträge für eine Förderung eines innovativen Vorhabens sind ab Veröffentlichung der Bekanntmachung des Förderaufrufs bis spätestens zum **31. Dezember 2024** bei der SAB einzureichen. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung der ausgewählten Projektideen innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung bei der SAB.
 - c) Antragsteller, die öffentlich grundfinanzierte Hochschulen oder Einrichtungen sind, haben mit Antragstellung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragten Fördermittel nur für Vorhaben genutzt werden, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Bei Antragstellung durch eine Forschungseinrichtung hat der Antragsteller anzugeben, ob er sowohl nicht-wirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Sofern wirtschaftliche Tätigkeiten vorliegen, muss mit der Antragstellung eine Erklärung bei der Bewilligungsstelle abgegeben werden, aus der hervorgeht, dass die Forschungseinrichtung all ihre wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten in Bezug auf Kosten und Finanzierung trennt und bestätigt, dass damit eine Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeitsbereiche der Forschungseinrichtung ausgeschlossen ist.
 2. Auszahlungsverfahren
 - a) Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet das Vorauszahlungsprinzip nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.
 - b) Neben der Stellenförderung sind für die direkten förderfähigen Personalausgaben im Rahmen der personenbezogene Personalkostenpauschale die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten (Einsatzmonat beziehungsweise Einsatzstunde) nachzuweisen. Für die Restkostenpauschale sind die direkten förderfähigen Personalausgaben nachzuweisen.
 3. Verwendungsnachweisverfahren
Die Zuwendungsempfänger sind der Bewilligungsstelle einmal jährlich zur Vorlage von Sachberichten verpflichtet. Die Berichte werden durch den Kooperationsverantwortlichen gemeinsam mit den Kooperationspartnern

erstellt und müssen nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur und Form aufgebaut sein.

4. Abweichend von Nummer 6.1 der NBest-EU

a) muss der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden,

b) kann die Bewilligungsstelle in Abhängigkeit von der Vorhabendauer auf das Einreichen von Zwischen nachweisen zum Jahresende verzichten,
c) kann die Bewilligungsstelle Zwischennachweise nach bestimmten Zeitabschnitten (beispielsweise Semester) verlangen.

Dresden, den 27. Juni 2024

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 35
Mittelstandsfinanzierung, Bürgschaften und Existenzgründungen
Claudia Weber
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bußgeldkatalog Konsumcannabis

Vom 18. Juni 2024

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines und Verfahren

1. Begriffsbestimmungen

- a) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 [BGBl. I S. 602], das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 [BGBl. 2023 I Nr. 73] geändert worden ist).
- b) Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

2. Anwendungsbereich des Kataloges

Der Bußgeldkatalog dient als Richtlinie. Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist eine möglichst gleiche Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Die Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße gelten für den Regelfall. Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung rechtfertigen. Soweit Zuwiderhandlungen nicht von diesem Katalog erfasst werden, insbesondere bei zukünftigen Änderungen des Gesetzes oder der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

3. Zuständigkeit

- a) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Auf die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 38 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- b) Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung.
- c) Bei Zuständigkeit mehrerer Verwaltungsbehörden (§ 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) ist die vorzuziehende Verfolgungsbehörde unverzüglich festzulegen.

4. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

a) Bußgeldverfahren

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde

(§ 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (zum Beispiel Verjährung) entgegenstehen.

b) Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind zu beachten (Einverständnis der Täterin oder des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb bestimmter Frist). Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Rechtsgüter sowie das Verhalten der Täterin oder des Täters (Notwendigkeit einer spürbaren Sanktion zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

5. Einstellung des Bußgeldverfahrens

- a) Kommt eine weitere Verfolgung nicht in Betracht, so stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren ein. Eine Einstellung ist insbesondere dann geboten, wenn aus Mangel an Beweisen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann (§ 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung) oder wenn eine Verfolgung nicht mehr zweckmäßig oder notwendig erscheint (Opportunitätsprinzip).
- b) Der betroffenen Person ist die Einstellung schriftlich mitzuteilen, wenn sie zu der Beschuldigung bereits vernommen oder gehört wurde oder wenn sie um eine Mitteilung gebeten hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Einstellungsverfügung wird mittels einfachen Briefes zugesandt. Ein Kostenerstattungsanspruch der betroffenen Person besteht nicht.

6. Anhörung der betroffenen Person

Der betroffenen Person ist vor Erlass des Bußgeldbescheides Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten); ein dafür vorgesehener Vordruck kann mit einfachem Brief versendet werden.

7. Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 31 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Verjährung wird zum Beispiel unterbrochen, wenn der betroffenen Person Gelegenheit gegeben wird, sich zum Vorwurf zu äußern. Als Tag der Unterbrechung gilt das Datum der Unterzeichnung der schriftlichen Anordnung oder Entscheidung (§ 33 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Nach erfolgter Unterbrechung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von neuem.

8. Bußgeldbescheid, Zustellungsempfänger

- a) Der Bußgeldbescheid muss den in § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten genannten Inhalt haben. Er hat eine Kostenentscheidung nach § 105 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu enthalten. Der Bußgeldbescheid ist der betroffenen Person durch die Post mittels Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen. Falls die betroffene Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist außerdem dem gesetzlichen Vertreter der Bescheid mit einfachem Brief zuzusenden.
- b) Hat die betroffene Person einen gewählten Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, oder einen bestellten Verteidiger, so gelten diese als ermächtigt, Zustellungen für die betroffene Person in Empfang zu nehmen (§ 51 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

9. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- a) Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist (§ 41 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Ein Anhaltspunkt für eine Straftat ist schon dann gegeben, wenn die Sache nicht eindeutig nur als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen ist.
- b) Eine Sache ist an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn die Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist (§ 21 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- c) Im Falle des Buchstaben b kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 21 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

10. Einspruch

Die betroffene Person kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen (§ 67 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

11. Verfahren nach Einspruch

- a) Der Einspruch ist unzulässig, wenn er nicht fristgemäß eingelegt worden ist. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, die betroffene Person auf die Fristüberschreitung hinzuweisen und zu fragen, ob sie den Einspruch zurücknehmen will. Ansonsten ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Der Einspruchsführer ist hierbei über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- b) Hält die Behörde auf einen zulässigen Einspruch hin ihren Bußgeldbescheid aufrecht, vermerkt sie die Gründe dafür in den Akten, die sie der zuständigen Staatsanwaltschaft übersendet (§ 69 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Mit dem

Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft wird diese für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständig.

12. Rücknahme des Bußgeldbescheides

- a) Die Verwaltungsbehörde nimmt den Bußgeldbescheid zurück, wenn der Einspruch zulässig und begründet ist. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- b) Der Bußgeldbescheid kann von der Verwaltungsbehörde bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft zurückgenommen werden. So sollte zum Beispiel dann verfahren werden, wenn nach Erlass des Bescheides Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Einstellung des Verfahrens geführt hätten.
- c) Zu beachten ist, dass bei Rücknahme eines Bußgeldbescheides die betroffene Person Anspruch auf Erstattung der Kosten haben kann.

II.

Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße

13. Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

Die nachstehend im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

14. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

a) Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden. Für die konkrete Festsetzung innerhalb eines Rahmensatzes ist sinngemäß zu verfahren. Die gesetzlichen Mindest- und Höchstgeldbußen nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 36 Absatz 2 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2) sind bei der Festsetzung der Geldbuße zu beachten.

b) Erhöhung

Eine Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist oder die betroffene Person

- aa) sich uneinsichtig zeigt,
- bb) bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
- cc) in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Bei der Bemessung der Geldbuße ist von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen; die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden.

c) Ermäßigung

- Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn
- aa) das Ausmaß des Verstoßes nach den Umständen des Falles ungewöhnlich gering ist,

- bb) der Vorwurf aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
 - cc) die betroffene Person Einsicht zeigt, sodass eine Wiederholung nicht zu befürchten ist,
 - dd) die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führen würde,
 - ee) die wirtschaftlichen Verhältnisse außergewöhnlich schlecht sind oder
 - ff) die betroffene Person noch minderjährig ist.
- d) Gewinnabschöpfung**
Hat die betroffene Person wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen (§ 17 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Hierzu kann das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es sonst nicht möglich wäre, den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Tat gezogen wurde, abzuschöpfen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- e) Einziehung von Gegenständen**
Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 bezieht, können unter den Voraussetzungen der §§ 22ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden (§ 37 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes). Insbesondere dürfen Gegenstände auch unter den erweiterten Voraussetzungen des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden (§ 37 Satz 2 des Konsumcannabisgesetzes).
- f) Einziehung von Vermögensvorteilen**
Hat die betroffene Person oder ein Dritter, für den sie gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann die Einziehung eines Geldbetrages bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteils geschätzt werden kann (§ 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

15. Fahrlässiges Handeln

Bei fahrlässigem Handeln soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze nach Nummer 13 ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 36 Absatz 2 des Konsumcannabisgesetzes darf dabei nicht überschritten werden. Die Grundsätze nach Nummer 14 gelten entsprechend.

III. Besondere Hinweise

16. Tateinheit

a) Begriff

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Die Geldbuße wird nach Maßgabe der Rechtsvorschrift mit der höchsten Geldbuße festgesetzt (§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

b) Dauerordnungswidrigkeiten

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird und sich der Vorwurf auch auf die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands bezieht. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

17. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

18. Besondere Personengruppen

- a) Handelt jemand für einen anderen, ist § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.
- b) Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (etwa Anbauvereinigungen als rechtsfähige Vereine oder eingetragene Genossenschaften) kann unter den Voraussetzungen des § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße nach Nummer 13 und 15 festgesetzt werden.
- c) Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch die Inhaber oder ihnen gleichstehende Personen wird auf § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hingewiesen.

19. Zahlung der Geldbuße

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig und damit vollstreckbar. Die Vollstreckung des Bußgeldbescheides richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2024 (SächsGVBl. S. 396). Falls die Geldbuße nicht bezahlt wird, kann die Vollstreckungsbehörde beim Amtsgericht Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft stellen (§ 96 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

B.
Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Norm im KCanG	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regel- oder Rahmensatz
§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	250 € bis 1 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	250 € bis 1 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 Cannabis im militärischen Bereich besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	–
§ 36 Abs. 1 Nr. 2	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Cannabis im militärischen Bereich anbaut	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	–
§ 36 Abs. 1 Nr. 3	Wer entgegen § 4 Absatz 2 Cannabissamen einführt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	100 € bis 30 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 1	Wer entgegen § 5 Absatz 1 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	300 € bis 1 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 2	Wer entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	100 € bis 500 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 3	Wer entgegen § 5 Absatz 3 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	–
§ 36 Abs. 1 Nr. 5	Wer entgegen § 6 für Cannabis oder Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	150 € bis 30 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 6 Alternative 1	Wer entgegen § 10 Absatz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	250 € bis 750 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 6 Alternative 2	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Anbauvereinigungen	250 € bis 1 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 7	Wer entgegen § 11 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht	Anbauvereinigungen	50 € bis 250 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 8	Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 4 zuwiderhandelt	Anbauvereinigungen	50 € bis 5 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 9	Wer entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 Mitglied in mehreren Anbauvereinigungen ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	200 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 10	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 jemanden in eine Anbauvereinigung aufnimmt	Anbauvereinigungen	200 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 11	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 die Selbstauskunft nicht aufbewahrt	Anbauvereinigungen	100 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 12	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt	Anbauvereinigungen	1 000 € pro Beschäftigtem
§ 36 Abs. 1 Nr. 13	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind	Anbauvereinigungen	500 € pro Beschäftigtem
§ 36 Abs. 1 Nr. 15	Wer entgegen § 18 Absatz 3 nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet	Anbauvereinigungen	200 € bis 30 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Alternative 1	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	500 € bis 750 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Alternative 2	Wer entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	500 € bis 750 €

Norm im KCanG	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regel- oder Rahmensatz
§ 36 Abs. 1 Nr. 17	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolgt	Anbauvereinigungen	150 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 18	Wer entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 Cannabis versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	100 € bis 15 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 19	Wer entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt	Anbauvereinigungen	150 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 20	Wer entgegen § 20 Absatz 3 Samen oder Stecklinge weitergibt	Anbauvereinigungen	200 € bis 20 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 21	Wer entgegen § 20 Absatz 5 Stecklinge versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	200 € bis 20 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 22	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Cannabis weitergibt	Anbauvereinigungen	200 € bis 5 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 23	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 Tabak, Nikotin, Lebensmittel, Futtermittel oder sonstige Zusätze weitergibt	Anbauvereinigungen	200 € bis 20 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 24	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt	Anbauvereinigungen	200 € bis 750 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 25	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 einen Informationszettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt	Anbauvereinigungen	50 € bis 250 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 26	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	Anbauvereinigungen	50 € bis 250 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 27	Wer entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	Anbauvereinigungen	50 € bis 250 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 28	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert	Anbauvereinigungen	200 € bis 750 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 29	Wer entgegen § 22 Absatz 2 Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder verbringt	Anbauvereinigungen	200 € bis 30 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 30	Wer entgegen § 22 Absatz 3 Nummer 3 einen Transport nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt	Anbauvereinigungen	50 € bis 250 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 31	Wer entgegen § 23 Absatz 1 Zutritt gewährt	Anbauvereinigungen	200 € bis 750 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 32	Wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht	Anbauvereinigungen	50 € bis 250 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 33	Wer entgegen § 23 Absatz 3 Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt	Anbauvereinigungen	50 € bis 250 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 34	Wer entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt	Anbauvereinigungen	50 € bis 250 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 35	Wer entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 € bis 10 000 €
§ 36 Abs. 1 Nr. 36	Wer entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 € bis 250 €

**C.
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Dresden, den 18. Juni 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Hal- tungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm)

Vom 24. April 2024

Landwirte und landwirtschaftliche Unternehmen sind als Lebensmittelproduzenten für die Sicherheit ihrer produzierten Erzeugnisse, die zur Lebensmittelgewinnung dienen, verantwortlich.

Neben Erregern, die zu einer Erkrankung der Tiere führen, kann es in den Beständen auch zu einer Ausbreitung von Keimen kommen, bei denen die Tiere nur als Überträger dienen und keinerlei Anzeichen einer Erkrankung zeigen. Die Zoonoseverordnung (EG) Nr. 2160/2003 sieht neben Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit auch die Reduzierung von Erregern mit zoonotischen Potential vor. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Feststellung und Bekämpfung von Salmonellen und anderer durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerreger, insbesondere auf der Ebene der Primärproduktion, dienen.

Salmonellen mit zoonotischem Potential können in allen Stufen der Primärproduktion vorkommen und gefährden über die Lebensmittel Ei und Fleisch den Verbraucher. In der Regel führen diese Erreger in den Geflügelbeständen nicht zu einer Erkrankung und bleiben somit zunächst unerkannt.

Das vorliegende freiwillige Hygieneanalyse- und Beratungsprogramm wurde für sächsische Hähnchen- und Putenmastbetriebe, Legehennenhaltungen sowie Zucht- und Aufzuchtbetriebe entwickelt.

1. Ziele des Programms

Dieses Programm soll über eine Verbesserung der Produktionshygiene und der Tiergesundheit eine Erhöhung der Produktionssicherheit erreichen. Das dient dem Ziel, unbedenkliche und salmonellenfreie Lebensmittel zu produzieren.

Die während des Programms gesammelten Daten werden sachsenweit ausgewertet.

Der zu erwartende Erkenntniszuwachs über die Verbreitung verschiedener Salmonellenstämme und deren Bekämpfung sowie die gezielte Entwicklung wirksamer Hygiene- und Impfregime in der Primärproduktion könnten die Grundlage für eine Weiterentwicklung des Programms auf andere Produktionsbereiche in der Geflügelhaltung sein.

2. Aufbau des Programms

Das Programm zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in Sächsischen Geflügelhaltungen beinhaltet unter anderem zwei Stufen der Herangehensweise. Das Hauptaugenmerk des Stufenprogramms liegt im Bereich der Verbesserung der Hal- tungs- und Produktionshygiene.

2.1 Verbesserung der Hal- tungs- und Produktions- hygiene

Stufe 1:

Ermittlung und Optimierung des betrieblichen Hygiene- status durch:

- Erhebung der Betriebshygiene mit Hilfe der vom Geflü- gelgesundheitsdienst (GGD) entwickelten Checklisten zu Haltung, Gesundheitsmanagement und Seuchenprä- vention,
- Erfassung von durchgeführten Impfprophylaxen gegen Salmonellen,
- Übermittlung der Untersuchungsergebnisse der jährli- chen Eigenkontrollen an den GGD in Kopie,
- regelmäßigen Besuch durch den GGD zur Beurteilung der Produktionshygiene aufgrund der Analyse der Checklisten, und der Beurteilung vor Ort, sowie Fest- legungen von Maßnahmen und Empfehlungen um die Gefahr eines Salmonelleneintrags weiter zu minimieren.

Stufe 2:

Bei Feststellung von Salmonellen durch betriebseigene Kontrollen oder amtliche Untersuchung:

- Ermittlung möglicher Eintragsquellen durch weiterge- hende Untersuchungen nach betriebsspezifischer Lage durch den GGD und um mögliche endemische Salmo- nellenträger zu isolieren,
- Festlegungen von weiterführenden Maßnahmen durch den GGD, die zur Verbesserung der Hygiene und des Produktionsmanagements vom Tierhalter zeitnah und im vollen Umfang umzusetzen sind,
- gegebenenfalls erweiterte Untersuchung durch den GGD,
- Durchführung eines angepassten erweiterten Impf- schutzes in der Junghennenaufzucht für die nächste Belegung,
- Nachkontrolle nach angemessener Zeit, ob die im Rah- men des Programmes festgelegten Maßnahmen umge- setzt wurden.

2.1.1 Bedingung

- Mit dem Beitritt zum Programm verpflichtet sich der Tierhalter die zur Beurteilung der Betriebshygiene er- forderlichen Checklisten vollständig auszufüllen und die erforderlichen Untersuchungen durchführen zu lassen.
- Weiterhin verpflichtet er sich, die vom GGD aus fachli- cher Sicht notwendigen Konzepte zur Verbesserung der Produktionshygiene umzusetzen.

2.1.2 Verfahren und Teilnahme

- An Nummer 2.1 des Programms können alle bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) gemeldeten

- Hähnchen- und Putenmastbetriebe, Legehennenhaltungen sowie Zucht- und Aufzuchtbetriebe teilnehmen.
- Die Teilnahme an Nummer 2.1 des Programms wird durch die Unterschrift auf den Checklisten bestätigt.
 - Die Eigenkontrollen sind nach den Vorgaben in den jeweiligen Anhängen der Verordnungen durch den Betrieb vorzunehmen oder zu veranlassen:
 - bei den Legehennen nach der Verordnung (EG) Nr. 517/2011
 - bei den Masthähnchen nach der Verordnung (EG) Nr. 200/2012
 - bei den Mastputen nach der Verordnung (EG) Nr. 1190/2012
 - bei den Zuchtbetrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 200/2010
 - bei den Aufzuchtbetrieben nach der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfSalmoV).
 - Die amtliche Beprobung, die als Ersatz für die Eigenkontrolle dient, erfolgt durch das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) oder den GGD.
 - Die Untersuchungsbefunde aus den amtlichen Untersuchungen und Nachkontrollen erhalten der Tierhalter, das zuständige LÜVA und der GGD. Diese Befunde sind auch dem betreuenden Tierarzt zur Kenntnis zu geben.
 - Auf Grundlage der erhobenen Daten erfolgt am Jahresende eine Auswertung durch den GGD.

2.1.3 Kosten

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die TSK beteiligt sich gemäß den einschlägigen Beihilfesatzungen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) beteiligt sich gemäß § 32 Absatz 3 SächsAGTierGesG. Nummer 3 (Abbruchkriterien) ist zu beachten.

2.2 Impfungen gegen Salmonellen

Hühneraufzuchtbetriebe nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung) in denen mindestens 350 Junghennen erwerbsmäßig zum Zwecke der Zucht von Hühnern für die Konsumeierproduktion gehalten werden, können auf Antrag einen Zuschuss für sachgerecht durchgeführte Salmonellenimpfungen nach den Vorgaben der einschlägigen Beihilfesatzungen der TSK erhalten.

2.2.1 Bedingung

Grundsätzliche Voraussetzung ist die Teilnahme an Nummer 2.1 des Programms.

2.2.2 Verfahren

- Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular) bei der TSK.
- Der GGD prüft die Einhaltung von Nummer 2.1 des Programms und die Einhaltung eines sachgerechten Impfprogramms gegen Salmonellen.
- Das nähere Antragsverfahren regeln die einschlägigen Beihilfesatzungen der TSK.

2.2.3 Kosten

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die TSK beteiligt sich gemäß den einschlägigen Beihilfesatzungen. Das SMS beteiligt sich gemäß § 32 Absatz 3 SächsAGTierGesG.

2.3 Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (Merzungsbeihilfe):

Sind in einem Legehennenbetrieb Salmonellen festgestellt worden, die nach GfSalmoV zu maßregeln sind, kann der Verwaltungsrat eine Merzungsbeihilfe für die unverzügliche Schlachtung der betroffenen Herde, soweit diese amtlich angeordnet oder gebilligt wurde, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage gewähren.

2.3.1 Bedingungen

- Die Beihilfe ist an die Teilnahme an Nummer 2.1 des Programms gebunden.
- Salmonellen, die nach GfSalmoV zu maßregeln sind, wurden im Rahmen einer betriebseigenen Kontrolle oder amtlichen Untersuchung festgestellt.
- Ein entsprechender Untersuchungsbefund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) oder einer anderen Untersuchungseinrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 GfSalmoV liegt vor.
- Der GGD der TSK wurden durch den Tierhalter einbezogen.
- Das zuständige LÜVA hat die unverzügliche Schlachtung der betroffenen Herde angeordnet oder gebilligt.

2.3.2 Verfahren

- Der Tierhalter stellt den Antrag (Antragsformular) bei der TSK.
- Das LÜVA nimmt zum Sachverhalt Stellung.
- Die Schätzung des gemeinen Wertes erfolgt nach den Schätzvorgaben des SMS.
- Von einem in der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates festgelegten Prozentsatz des ermittelten gemeinen Wertes wird der Schlachterlös abgezogen.
- Der GGD nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.
- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.
- Die Entscheidung darüber erfolgt durch den Verwaltungsrat der TSK.

2.3.3 Kosten

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die TSK beteiligt sich gemäß den einschlägigen Beihilfesatzungen. Das SMS beteiligt sich gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG.

3. Abbruchkriterien

Als Abbruchkriterien für einen Programmlauf nach Nummer 2.1 kommen folgende Ereignisse infrage:

- Austritt des Betriebs aus dem Programm,
- Ereignisse, die einer Durchführung entgegenstehen,
- mangelnde Kooperation des Tierhalters/Betriebsleiters,
- keine Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen durch Tierhalter/Betriebsleiter.

Durch den Abbruch erlischt auch der Anspruch auf Beihilfen und Leistungen der TSK.

4. Datenübermittlung

Jeder Teilnehmer erklärt sich dazu bereit, seine Daten der TSK zur Verfügung zu stellen. Die LUA übermittelt der

TSK und dem zuständigen LÜVA die Untersuchungsbe-
funde. Die erhobenen Daten werden datenschutzrechtlich
behandelt.

5. In-Kraft-Treten

Das Programm tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung des Programms

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Ver-
braucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur
Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflü-
gelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs-
und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm)
vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 S. 3), zuletzt ent-
halten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023
(SächsABl. SDr. S. S 306), außer Kraft.

Dresden, den 24. April 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Ersten Änderung der Satzung der näheren
Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 21. Juni 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Erste

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 21. Juni 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Erste Änderung
der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur
Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 24.04.2024

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 04.12.2023 (SächsABl. 2023 Nr. 52 S. 1688) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023 (SächsABl. 2023 Nr. 52 S. 1688) wird wie folgt geändert:

1. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Blauzungkrankheit Rinder** zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Abschnitt „zu Nr. 9.1 Art und Höhe der Beihilfe“ wird der Abschnitt „c. Impfung (Zuschuss)“ gestrichen.

- b) In Abschnitt „zu Nr. 9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe „Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Blauzungkrankheit i. d. g. F.“ gestrichen.

2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Salmonellen Geflügel** zu Anlage 3 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381) i. d. g. F.“ bzw. im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 24. April 2024 (SächsABl. S. 793) handeln.
Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung mit mindestens 350 Junghennen.“
3. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Merzungsbeihilfe – Salmonellen Geflügel** zu Anlage 7 Nr. 1 der

Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

- a) In dem Abschnitt „zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe“ erhält der Absatz „Voraussetzungen“ folgende Fassung:
 „Salmonellen, die nach Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381) i. d. g. F.⁶) zu maßregeln sind, wurden im Rahmen einer betriebseigenen Kontrolle oder amtlichen Untersuchung festgestellt.
 Ein entsprechender Untersuchungsbefund der LUA⁵ oder einer anderen Untersuchungseinrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung liegt vor.
 Die Beihilfe ist an die Teilnahme an Nummer 2.1 des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 24. April 2024 (SächsABl. S. 793) gebunden.
 Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen.
 Das zuständige LÜVA² hat die unverzügliche Schlachtung der betroffenen Herde gebilligt oder angeordnet.“

- b) Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung i. d. g. F.⁶ handeln. Die Beihilfe ist an die Vorgaben von Nummer 2.1 und 2.3 des Geflügel-Salmonellen-Programms gebunden.“

4. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Blauzungenkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:

- a) In dem Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe“ wird der Abschnitt „c. Impfung (Zuschuss)“ gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 24. April 2024

Sächsische Tierseuchenkasse
 Bernhard John
 Vorsitzender des Verwaltungsrates

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
 Archivstraße 1
 01097 Dresden
 Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
 für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
 Ludwig-Hartmann-Straße 40
 01277 Dresden
 Telefon: 0351 4 85 26 0
 Telefax: 0351 4 85 26 61
 E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
 Internet: www.recht-sachsen.de
 Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
 Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

4. Juli 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Ausländerbeauftragten über den „Sächsischen Integrationspreis 2024“

Vom 26. Juni 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köpping, und der Sächsische Ausländerbeauftragte, Geert Mackenroth, MdL, zeichnen auch in diesem Jahr drei Projekte oder Initiativen aus, die sich für die Integration in Sachsen einsetzen, sie fördern oder betreiben und einen besonderen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten.

Gewürdigt werden sollen insbesondere nachhaltige Integrationsprojekte sowie Projekte oder Initiativen, die zur Selbsthilfe anregen.

Einzelpersonen, Vereine und Initiativen aus Sachsen dürfen sich bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden. Die Initiative oder das Projekt, auf das sich die Bewerbung bezieht, sollte aktuell sein (2023/2024).

Für den Sächsischen Integrationspreis stehen insgesamt 9 000 Euro zur Verfügung.

Diese Summe wird auf drei Preise zu je 3 000 Euro verteilt. Alle Bewerber werden durch professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, im Internet und mittels einer gemeinsamen Broschüre bekannt gemacht.

Die Gewinner werden von einer Jury ausgewählt. Den Vorsitz führen die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsische Ausländerbeauftragte gemeinsam.

Die drei Preisträger sollen am 28. Oktober 2024 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags ausgezeichnet werden. Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler, MdL. Alle Bewerber werden zur Preisverleihung eingeladen.

Teilnahmebedingungen und Regularien sind unter www.saechsischer-integrationspreis.de aufgeführt.

Bewerbungen und Vorschläge sind über diese Internetseite oder über den Postweg an:

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Kennwort: Integrationspreis

bis zum Einsendeschluss am 27. August 2024 einzureichen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Dresden, den 26. Juni 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
in Vertretung der Staatsministerin
Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Geert Mackenroth, MdL

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst nach § 4 der Sächsischen Jagdverordnung

Vom 17. Juni 2024

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Zur Bestandssicherung werden die Jagdzeit auf Graureiher (*Ardea cinerea* L.) für das Jagdjahr 2024/2025 auf den Zeitraum vom 16. August 2024 bis zum 31. Januar 2025 begrenzt und die Anzahl der in diesem Zeitraum im Freistaat Sachsen zulässigen Abschüsse von Graureihern auf 230 Stück beschränkt.

Die räumliche Aufteilung der zulässigen Abschüsse auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 12 der Sächsischen Jagdverordnung gilt für den Graureiher im Freistaat Sachsen eine Jagdzeit. Dabei darf gemäß § 4 Absatz 2 der Sächsischen Jagdverordnung die Jagd auf Graureiher entsprechend Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, zur Verminderung fischereilicher Schäden im Umkreis von 200 Metern um bewirtschaftete Anlagen gemäß § 2 Absatz 2

Satz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung macht die obere Jagdbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt, auf welche Wildarten die Jagd zur Bestandssicherung räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit nur beschränkt ausgeübt werden darf. Zur Sicherung der Graureiherbestände ist die Jagd im Jagdjahr 2024/2025 räumlich, zeitlich und nach Anzahl zu beschränken.

Bei der Bejagung des Graureihers muss gemäß § 2 Absatz 5 der Sächsischen Jagdverordnung die Streckenliste elektronisch geführt werden. Abschüsse sind unverzüglich in die Streckenliste einzutragen und zu melden. Für die Nutzung der elektronischen Streckenliste ist eine Anmeldung des Jagd Ausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Die räumliche Verteilung der zulässigen Abschüsse im Jagdjahr 2024/2025 ist unter www.wildmonitoring.de einsehbar.

Gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, ist es verboten, bei der Jagd Bleischrot zu verwenden.

Graupa, den 17. Juni 2024

Staatsbetrieb Sachsenforst
Andrea Ende
Referatsleiterin Obere Forst- und Jagdbehörde
In Vertretung der Abteilungsleiterin Obere Forst- und Jagdbehörde, Naturschutz im Wald

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 